

JAHRESABSCHLUSS

zum

31. Dezember 2021

EDG Beteiligungsgenossenschaft eG

Herzog-Friedrich-Straße 45

24103 Kiel

Inhaltsverzeichnis

Hauptbericht	3
Rechtliche Verhältnisse	3
Allgemeines	3
Bilanz zum 31.12.2021	4
Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2021	5
Anhang	6
1.1 Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss	6
1.2 Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	6
1.3 Angaben zur Bilanz	6
1.4 Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung	7
1.5 Sonstige Angaben	7

Rechtliche Verhältnisse

Firma:	EDG Beteiligungsgenossenschaft eG
Rechtsform:	eingetragene Genossenschaft
Sitz:	24103 Kiel
Anschrift:	Herzog-Friedrich-Straße 45 24103 Kiel
Gründung am:	09.02.1968
Eintragung ins Handelsregister:	Amtsgericht Kiel GnR 442
Gegenstand des Unternehmens:	Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung ihrer Mitglieder, insbesondere der Kirchen, ihrer Körperschaften sowie deren Einrichtungen, Dienste und Werke bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Gegenstand des Unternehmens ist: a) Die Förderung und Erhaltung der Evangelischen Bank eG mit Sitz in Kassel oder deren Rechtsnachfolger insbesondere durch Zurverfügungstellung von Kapital in Form einer Beteiligung. b) Das Halten von Beteiligungen an anderen Unternehmen. Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen beteiligen.
Geschäftsjahr:	01.01.2021 - 31.12.2021
Dauer der Gesellschaft:	auf unbestimmte Zeit
Geschäftsführung:	Vorstand: Hans-Martin Haberl Martin Schaechtelin
Finanzamt:	Kiel
Steuernummer:	20/293/05224

Allgemeines

Vorliegender Jahresabschluss wurde von der Evangelischen Bank eG auf der Grundlage der von ihr geführten Bücher, der vorgelegten Bestandsnachweise sowie der erteilten Auskünfte des Vorstands der EDG Beteiligungsgenossenschaft eG unter Beachtung der handelsrechtlichen Vorschriften erstellt. Es sind der Evangelischen Bank eG keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses sprechen.

BILANZ zum 31. Dezember 2021
EDG Beteiligungsgenossenschaft eG - 24103 Kiel

AKTIVA	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR	PASSIVA
A. Anlagevermögen							
I. Finanzanlagen							
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	642.656,66		678.190,36	72.494.600,00		73.581.400,00	
2. Genossenschaftsanteile	122.580.440,65	123.223.097,31	122.580.440,65	58.600,00		56.600,00	
Summe Anlagevermögen	123.223.097,31	123.223.097,31	123.258.631,01	1.023.800,00	73.577.000,00	241.000,00	
B. Umlaufvermögen							
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	408.020,27		3.197,42	23.620.932,89		23.620.932,89	
2. sonstige Vermögensgegenstände	1.279.966,61	1.687.986,88	1.393.351,30	25.466.693,68	49.087.626,57	25.466.693,68	
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks				500.000,00		500.000,00	
Summe Umlaufvermögen	1.687.986,88	1.687.986,88	4.590,74	25.966,88	2.971.169,27	2.971.169,27	
	767.009,55	767.009,55	1.180.370,74	125.635.795,84	125.656.994,37	125.656.994,37	
	2.454.996,43	2.454.996,43	2.576.919,46				
B. Rückstellungen							
1. sonstige Rückstellungen					41.410,91	156.712,00	
C. Verbindlichkeiten							
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				34,21		20.801,80	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 34,21 (EUR 20.801,80)							
2. sonstige Verbindlichkeiten				852,78		1.042,30	
- davon aus Steuern EUR 734,10 (EUR 774,54)							
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 852,78 (EUR 1.042,30)					886,99		
	125.678.093,74	125.678.093,74	125.835.550,47	125.678.093,74	125.835.550,47	125.835.550,47	

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. sonstige betriebliche Erträge		9.490,98	11.830.206,22
2. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	24.000,00		24.000,00
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>4.754,80</u>	28.754,80	5.450,66
3. sonstige betriebliche Aufwendungen		219.255,34	12.113.232,31
4. Erträge aus Beteiligungen		2.895.382,38	2.562.038,00
- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 608.344,37 (EUR 275.000,00)			
5. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00	9.874,78
- davon außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen EUR 0,00 (EUR 9.874,78)			
6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		48.878,69	49.318,67
7. Ergebnis nach Steuern		<u>2.607.984,53</u>	<u>2.190.367,80</u>
8. Jahresüberschuss		<u>2.607.984,53</u>	<u>2.190.367,80</u>
9. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		363.184,74	
10. Bilanzgewinn		<u><u>2.971.169,27</u></u>	

Anhang

1.1 Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die EDG Beteiligungsgenossenschaft eG mit Sitz in Kiel ist registriert beim Amtsgericht in Kiel und eingetragen unter der Registernummer GnR 422.

Der Jahresabschluss der EDG Beteiligungsgenossenschaft eG für das Geschäftsjahr 2021 wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB aufgestellt. Dabei erfüllt der Jahresabschluss die Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes (GenG) und der Satzung der Genossenschaft.

Der Vorstand erstellt in Übereinstimmung mit der Satzung keinen Lagebericht. Er nimmt die Möglichkeit des § 336 Abs. 2 i. V. m. § 264 Absatz 1 Satz 4 HGB in Anspruch, wonach für kleine Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Abs. 1 HGB keine Verpflichtung zur Erstellung eines Lageberichts besteht.

Die EDG Beteiligungsgenossenschaft eG ist ein Finanzunternehmen nach § 1 Absatz 3 KWG.

1.2 Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bilanz wurde nach den Vorschriften der §§ 266 ff. HGB in Kontenform aufgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt und gemäß § 275 Absatz 2 HGB gegliedert.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen, sowie das Geschäftsguthaben bei Genossenschaften wurden grundsätzlich zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert. Im Falle einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung sind sie mit dem beizulegenden Wert angesetzt. In den Anschaffungskosten der Geschäftsguthaben sind Agien von 46,3 Mio EUR berücksichtigt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Die flüssigen Mittel wurden in allen Fällen mit dem Nennwert angesetzt. Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags passiviert und haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr. Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden übernommen werden.

1.3 Angaben zur Bilanz

Angabe zu Forderungen und Verbindlichkeiten

Im Hinblick auf die Erleichterungsvorschrift §288 Absatz 1 HGB wird auf die Darstellung der Anteilsbesitzliste verzichtet.

Die Ergebnismrücklagen haben sich wie folgt entwickelt:

	<u>Gesetzliche Rücklage</u>	<u>andere Ergebnismrücklagen</u>
	EUR	EUR
Stand 01.01.2021	23.620.932,89	25.466.693,68
Einstellungen	0	0
Entnahmen	0	0
Stand 31.12.2021	23.620.932,89	25.466.693,68

1.4 Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Der ausgewiesene Jahresüberschuss resultiert im Wesentlichen aus folgenden Erträgen:

	<u>EUR</u>
erhaltene Dividende der Evangelischen Bank eG	2.287.038
Erträge aus der Ausschüttung der EDG Immobilien GmbH	200.000
Erträge aus Gewinnanteilen der 14. EDG Grundbesitz GmbH & Co. KG	408.020

Der Vorstand schlägt im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat vor, den Jahresüberschuss von EUR 2.607.984,53 - unter Berücksichtigung des bestehenden Gewinnvortrags von EUR 363.184,74 - wie folgt zu verwenden:

	<u>EUR</u>
Ausschüttung einer Dividende von 3,00%	2.207.310,25
Zuführung zu den gesetzlichen Rücklagen	0
Zuführung zu den anderen Ergebnisrücklagen	0
Gewinnvortrag	763.859,02
Summe	2.971.169,27

1.5 Sonstige Angaben

Es gibt keine Vorgänge von besonderer Bedeutung gemäß § 285 Nr. 33 HGB, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind.

Die Genossenschaft nimmt die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichtes gem. § 293 HGB in Anspruch.

Die Genossenschaft hat keine Mitarbeiter gem. § 285 Nr. 7 HGB beschäftigt, die Tätigkeiten wurden von Mitarbeitern der Evangelischen Bank eG wahrgenommen.

Allen Mitgliedern des Vorstands wurden Gesamtbezüge in Höhe von EUR 24.000 gewährt.

	<u>Jahr</u>	<u>Anzahl Mitglieder</u>	<u>Anzahl Geschäftsanteile</u>	<u>Haftsummen EUR</u>
Anfang	2021	1.754	367.907	73.581.400
Zugang	2021	7	579	115.800
Abgang	2021	72	6.013	1.202.600
Ende	2021	1.689	362.473	72.494.600

Es bestanden zum 31.12.2021 keine rückständigen, fälligen Pflichteinzahlungen.

Name und Anschrift des zuständigen Prüfungsverbandes:

Genossenschaftsverband - Verband der Regionen e.V.
Hannoversche Straße 149
30627 Hannover

Mitglieder des Vorstands

ausgeübter Beruf

Haberl, Hans-Martin

Bankprokurist, Leitung Stiftungs-und
Beteiligungsmanagement
Evangelische Bank eG, Kassel

Schaechtelin, Martin

Bankprokurist, Abteilungsleitung Treasury /
Bilanzstrukturmanagement
Evangelische Bank eG, Kassel

Mitglieder des Aufsichtsrats

ausgeübter Beruf

Unruh, Prof. Dr. Peter

Präsident des Landeskirchenamtes
Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland
Kiel
Vorsitzender

Korb-Chrosch, Sabine

Kaufmännischer Vorstand
Das Rauhe Haus, Hamburg
Stellvertretende Vorsitzende (seit 10.09.2021)

Buller-Reinartz, Christine

Verwaltungsleiterin
Ev. Luth. Kirchenkreis, Lübeck-Lauenburg

Fröhlich, Joachim

Vorstand
Evangelische Bank eG, Kassel

Katzenmayer, Thomas

Vorstandsvorsitzender
Evangelische Bank eG, Kassel

Stoll, Peter (bis 10.09.2021)

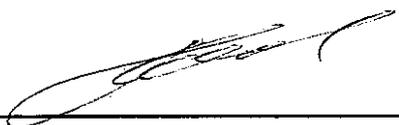
Vorsitzender der Geschäftsführung
Dienste für Menschen gGmbH, Stuttgart
Stellvertretender Vorsitzender

Unterschrift des Vorstands

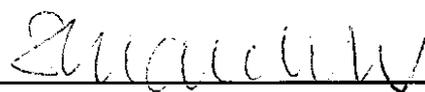
Kiel, 15.04.2022

EDG Beteiligungsgenossenschaft eG

Der Vorstand



Hans-Martin Haberl



Martin Schaechtelin



Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die EDG Beteiligungsgenossenschaft eG, Kiel

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der EDG Beteiligungsgenossenschaft eG (im Folgenden "Genossenschaft") - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Genossenschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Genossenschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Genossenschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.



Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter der Genossenschaft sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Genossenschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Genossenschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Genossenschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.



Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Genossenschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Genossenschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Genossenschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft vermittelt.



Wir erörtern mit dem Aufsichtsrat unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hannover, 6. Mai 2022

Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.

Dokument unterschrieben
von: Thomas Dobbertin

Dobbertin

Wirtschaftsprüfer

Dokument unterschrieben
von: Michael Rehbock

Rehbock

Wirtschaftsprüfer





Allgemeine Auftragsbedingungen

Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.

vom 1. Juli 2017

1 Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Prüfungen und Beratungen der Genossenschaften, die dem Verband als Mitglieder angehören, sowie für alle sonstigen Tätigkeiten des Verbandes gegenüber diesen Genossenschaften, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Sie gelten sinngemäß für Aufträge von Mitgliedsunternehmen in anderer Rechtsform (z. B. im Fall von Artikel 25 Abs. 1 EGHGB) und von Vereinen, die Mitglied des Verbandes sind.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen dem Verband und der Genossenschaft herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2 Gegenstand, Umfang und Ausführung der Prüfungen, Beratungen und sonstigen Tätigkeiten

(1) Gegenstand der Prüfung, Beratung oder sonstigen Tätigkeit ist die zu erbringende Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Verband übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Verband ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich.

(2) Gegenstand und Umfang der gesetzlichen Prüfung von Genossenschaften ergeben sich aus § 53 GenG, bei Kreditgenossenschaften ergänzend aus § 340k HGB sowie § 29 KWG und § 89 WpHG. Für die Konzernabschlussprüfung gilt § 14 Abs. 2 PubLG, im Fall der Kreditgenossenschaften § 340k HGB. Gegenstand und Umfang einer sonstigen Prüfung, Beratung oder sonstigen Tätigkeit richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen, bei Sonderprüfungen, die durch den Vorstand angeordnet sind, nach dem vom Verband seinen Mitarbeitern erteilten Auftrag.

(3) Die Prüfungen, Beratungen und sonstigen Tätigkeiten werden nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. In Einzelfällen kann sich der Verband anderer sachverständiger Personen bedienen; diese werden gemäß Nr. 8 Abs. 1 verpflichtet.

(4) Die Prüfung erstreckt sich in der Regel nicht auf die Vornahme von Einzeluntersuchungen zur Aufdeckung von unerlaubten Handlungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten, es sei denn, dass sich bei der Durchführung der Prüfung dazu Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Gegenstand der Prüfung sind in der Regel auch nicht Einzeluntersuchungen hinsichtlich der Einhaltung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften, z. B. des Arbeits-, Lebensmittel-, Wettbewerbs- und Außenwirtschaftsrechts sowie die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können.

(5) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden Äußerung des Verbandes, so ist er nicht verpflichtet, die Genossenschaft auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3 Mitwirkungspflichten

(1) Der Vorstand der Genossenschaft hat dafür zu sorgen, dass dem Verband alle für die Ausführung der Prüfung bzw. sonstiger Aufträge notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig und vollständig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Durchführung der Prüfung oder des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Verbandes bekannt werden. Die Genossenschaft wird dem Verband geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Verbandes hat der Vorstand der Genossenschaft die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Verband formulierten schriftlichen Erklärung (Vollständigkeitserklärung) zu bestätigen.

4 Sicherung der Unabhängigkeit

Die Genossenschaft hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Verbandes gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5 Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Verband die Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nichts anderes vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Verbandes nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen des Prüfers außerhalb des Prüfungsberichts sind stets vorläufig. Mündliche Erklärungen und Auskünfte des Verbandes außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6 Weitergabe von schriftlichen Äußerungen

(1) Die Weitergabe von Prüfungsberichten oder Teilen daraus, Gutachten und sonstigen Stellungnahmen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung – durch die Genossenschaft an einen Dritten bedarf der schriftlichen Einwilligung des Verbandes, es sei denn, die Genossenschaft ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung von Prüfungsergebnissen oder Stellungnahmen zu Werbezwecken ist unzulässig.

7 Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat die Genossenschaft Anspruch auf Nacherfüllung durch den Verband. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten, wenn ein solcher vorliegt. Die Genossenschaft kann wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassens, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für sie ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss von der Genossenschaft unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dergleichen) des Verbandes enthalten sind, können jederzeit vom Verband auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der Äußerung des Verbandes enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist die Genossenschaft vom Verband tunlichst vorher zu hören.

8 Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Verband und die für ihn tätigen Personen sind verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihnen bei ihrer Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, soweit der Verband nicht zur Nutzung oder Weitergabe solcher Informationen befugt ist (z. B. anonymisierte Statistiken).

(2) Der Verband wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

(3) Er erhebt, verarbeitet und nutzt Daten der Genossenschaft im erforderlichen Maße zur Durchführung des Auftrages. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung und Nutzung ist dem Verband nur im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben (z. B. für statistische Zwecke oder Darstellungen des Genossenschaftswesens) gestattet, soweit eine Anonymisierung der Daten erfolgt oder diese ohnehin von der Genos-

senschaft offen zu legen sind; betroffene Daten können insbesondere Jahresabschlusszahlen, Umsätze, Mitarbeiterzahlen sein.

9 Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Pflichtprüfungen des Verbandes, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere § 62 Abs. 2 GenG bzw. § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Verbandes für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall entsprechend § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4.000.000,- EUR beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit der Genossenschaft stehen dem Verband auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verbandes her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Verband nur bis zur Höhe von 5.000.000,- EUR in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und die Genossenschaft auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Verband geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Verband einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Verband durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Verbandes und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Verband den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat die Genossenschaft den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat sie auf Verlangen des Verbandes den Widerruf bekanntzugeben.

11 Ergänzende Bestimmungen für Beratungen und sonstige Tätigkeiten

(1) Der Verband ist berechtigt, bei allen Beratungen und sonstigen Tätigkeiten, insbesondere bei der Beratung in Einzelfragen wie auch im Fall der Dauerberatung, die von der Genossenschaft genannten Tatsachen und sonstigen Angaben als richtig und vollständig zugrunde zu legen. Der Verband hat jedoch die Genossenschaft auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Ein Auftrag (z. B. Steuerberatungsauftrag) umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass sich der Verband hierzu ausdrücklich verpflichtet hat. In diesem Fall hat die Genossenschaft dem Verband alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Verband eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Der Verband berücksichtigt bei seinen Beratungen und sonstigen Tätigkeiten die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und bei Hilfeleistungen in Steuersachen ergänzend die wesentliche veröffentlichte Verwaltungsauffassung.

12 Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Verband und der Genossenschaft kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit die Genossenschaft eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird die Genossenschaft den Verband entsprechend in Textform informieren.

13 Vergütung

Der Verband hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen. Mehrere Genossenschaften haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren und Honorare richten sich nach den von den zuständigen Organen des Verbandes festgesetzten Sätzen. Der Verband ist vorbehaltlich einer anderen Regelung berechtigt, die Gebühren und Honorare einschließlich des Auslagenersatzes im Banklastschriftverfahren zu erheben.

14 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.